



Gössendorf, am 12.12.2023
GZ: 811-257-23

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat im Rahmen seiner Sitzung vom **11.12.2023** folgende

Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gössendorf

vom 14.03.2022 zuletzt in der Fassung vom 13.06.2022 verordnet:

§ 4 Abs. 2 lautet wie folgt:

„Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt € 1,34 pro Quadratmeter“

§ 12 wird wie folgt ergänzt:

„Die Änderungen des § 4 Abs. 2 der Kanalabgabenordnung vom 14.03.2022 in der letzten Fassung vom 13.06.2022 tritt mit **01. Jänner 2024** in Kraft“.

Gem. § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGbl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Ing. Dr. (FH) Gerald Wanner



angeschlagen am: 12.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024

